

Nr. 122/2014

Interpellation Graf: Beitrag SRF über Schweizer Dschihadisten in der Rundschau

Eingang: 16. Mai 2014

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement (als Koordinationsstelle)

Beantwortung

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Was weiss die Gemeinde Kriens über diese Person (Name, Adresse, Geburtsdatum, Lebenssituation, wie lange schon in Kriens bzw. in der Schweiz)?

Die als Dschihadist verdächtige Person ist dem Gemeinderat bekannt. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der in Trennung lebenden Frau und der Kinder wird der Name des Mannes an dieser Stelle nicht bekanntgegeben.

Hat die Gemeinde einen Überblick über die Islamische Szene in Kriens?

In Kriens führt der Dar-Assalam-Verein eine Moschee. Informationen zu diesem Verein und zur Moschee finden sich auf folgenden Websites:

- (http://www.hslu.ch/download/s/interact/Studienwoche_Africans.pdf)
- (<http://www.religionenlu.ch/info-islam1.html>)
- (<http://darassalam.ch/index.php/de/ueber-uns/hauptaktivitaeten>)

Wie konnte der Schwiegervater mit besten Kontakten zu Hasspredigern eingebürgert werden?

Anlässlich des Einbürgerungsverfahrens waren keine Kriterien bekannt, welche für eine Einbürgerung hinderlich waren. Der Schwiegervater und seine Ehefrau erfüllten sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen.

Wann wurde diese Person eingebürgert?

Dem Schwiegervater und seiner Ehefrau wurde das Krienserbürgerrecht 2008 erteilt. Die Tochter (Ehefrau des zur Diskussion stehenden Mannes) wurde bereits als Minderjährige im Jahre 2000 eingebürgert.

Beziehen oder bezog der Dschihadist, seine Familie oder die Familie des Schwiegervaters Sozialhilfe?

Der als Dschihadist verdächtige Mann bezog, seit seinem Zuzug nach Kriens bis zu seinem Wegzug aus Kriens für sich und seine Familie wirtschaftliche Sozialhilfe. Die letzte Zahlung erfolgte im Dezember 2013. Seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bezog seit dem Wegzug des als Dschihadisten verdächtigten Mannes bis Ende August 2014 für sich und ihre Kinder wirtschaftliche Sozialhilfe.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde Kriens zur Zahlung von wirtschaftlicher Sozialhilfe verpflichtet ist, wenn die bedürftige Person in Kriens ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser ist grundsätzlich dann gegeben, wenn sich die bedürftige Person rechtmässig und in der Absicht des dauernden Verbleibs in Kriens aufhält. Für die Rechtmässigkeit bedarf es bei einem ausländischen Staatsangehörigen einer vom kantonalen Amt für Migration (Amigra) ausgestellten Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle Kriens und einer Wohnadresse in Kriens.

Das Sozialamt muss ausländische Staatsangehörige, die in Kriens wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, dem Amigra melden. Ausschliesslich das Amigra entscheidet, ob der ausländische Staatsangehörige wegen des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verliert.

Welche Konsequenzen haben die terroristischen Machenschaften auf die Sozialhilfe der Familie oder der Einzelperson?

Wie bereits erwähnt, bezog der als Dschihadist verdächtige Mann während der Dauer seines Aufenthalts in Kriens wirtschaftliche Sozialhilfe. Seine mutmassliche Tätigkeit als Dschihadist verübte er im Ausland, also nachdem er aus Kriens weggezogen war.

Seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bezog bis zu ihrem Wegzug im August 2014 für sich und ihre Kinder wirtschaftliche Sozialhilfe.

Lebt die Ehefrau des Dschihadisten nach wie vor in Kriens?

Die Ehefrau hat sich mit ihren Kindern per Ende August aus Kriens abgemeldet und ist ins Ausland weggezogen.

Besuchen die Kinder des Dschihadisten, seiner Ehefrau oder aus der Familie seines Schwiegervaters die Schulen Kriens? Wo und in welcher Klasse?

Der Sohn, Jahrgang 2008, besuchte den Kindergarten Brunnmatt. Die Tochter mit Jahrgang 2011 ging noch nicht in den Kindergarten oder in die Schule.

Wie sieht es mit der religiösen Erziehung dieser Kinder aus?

Der Sohn besuchte den Kindergarten. Auf dieser Stufe findet kein Religionsunterricht statt. Die Tochter ist noch nicht schulpflichtig. In diesem Alter der Kinder ist die religiöse Erziehung der Kinder Sache der Erziehungsberechtigten.

Hat die KESB diesbezügliche Massnahmen ergriffen?

Diesbezüglich ist nichts bekannt.

Kriens, 10. September 2014